

54 C 52/16

Geschäftsnummer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Eisenach durch Richter am Amtsgericht Berg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 437,05 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2015 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 64,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2016 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe (ohne Tatbestand und weitergehende Entscheidungsgründe gemäß § 313a Abs. 1 ZPO):

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 115 VVG in Verbindung mit §§ 7, 18 StVG, 823 Abs. 1, 249ff. BGB Zahlung von 437,05 EUR verlangen.

Die Beklagte ist dem Grunde nach zu 100 % für die Schäden einstandspflichtig, die dem Kläger bei dem Auffahrunfall vom 10.08.2015 in Eisenach entstanden sind, denn das auffahrende Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] war bei der Beklagten haftpflicht-versichert. Der Schadensersatzanspruch des Klägers umfasst auch die Kosten für die Begutachtung des beschädigten Kia Sportage mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] durch den Sachverständigen [REDACTED] von der DEKRA Automobil GmbH, Außenstelle Eisenach. Die Begutachtung des mit einer Anhängerkupplung ausgestatteten Fahrzeuges war vom Kläger am 13.08.2015 in Auftrag gegeben worden. Nach der Besichtigung am 14.08.2015 war das Gutachten am 21.08.2015 erstellt worden und dem Kläger am selben Tag mit 437,05 EUR einschließlich Umsatzsteuer berechnet worden. Die voraussichtlichen Reparaturkosten betragen nach dem Gutachten 718,60 EUR netto und 855,13 EUR brutto.

Nach den Erklärungen des Klägerevertreters im Termin hat das Gericht keinen Zweifel, dass diese Forderung der DEKRA Automobil GmbH gegen den Kläger ausgeglichen ist, jedoch nicht durch die Beklagte.

Auch die Gutachterkosten gehören hier zu den erforderlichen Kosten der Schadensbeseitigung (siehe unter anderem AG Staufeu, Urteil vom 31.07.2015 zu Aktenzeichen 2 C 41/15 m.w.N. – zitiert nach juris; OLG München, Urteil vom 26.02.2016 zu Az. 10 U 579/15 – zitiert nach juris - , wobei das hier zuständige Gericht davon ausgeht, dass es sich bei den darin gezogenen Bagatellgrenze von 750,- EUR um einen Bruttobetrag handelt). Der vom Gutachter [REDACTED] errechnete Bruttobetrag liegt über der in beiden Urteilen genannten Bagatellgrenze.

Hinzu kommt hier, dass sich aufgrund des Auffahrunfalls vom 10.08.2015 der Kugelkopf der offenbar starren (nicht abnehmbaren) Anhängerkupplung verzogen hat. Aus Sicht eines Geschädigten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nicht nur der Kugelkopf, sondern die gesamte Anhängerkupplung verzogen hat und Schäden entstanden waren, die nicht sofort erkennbar waren. Auch im Hinblick auf diese Besonderheit sind die Gutachterkosten erstattungsfähig, und zwar in voller Höhe.

Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nach der Berechnung auf Seite 4 der Klageschrift kann der Kläger gemäß §§ 280, 286, 291 BGB verlangen, die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der **Berufung** eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Berufungsgegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **1 Monat** bei dem Landgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss schriftlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen 2 Monaten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt schriftlich begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez. Berg

Richter am Amtsgericht



Beglaubigt
Amtsgericht Eisenach
Eisenach, den 20.07.2016

Thomas
Thomas
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle